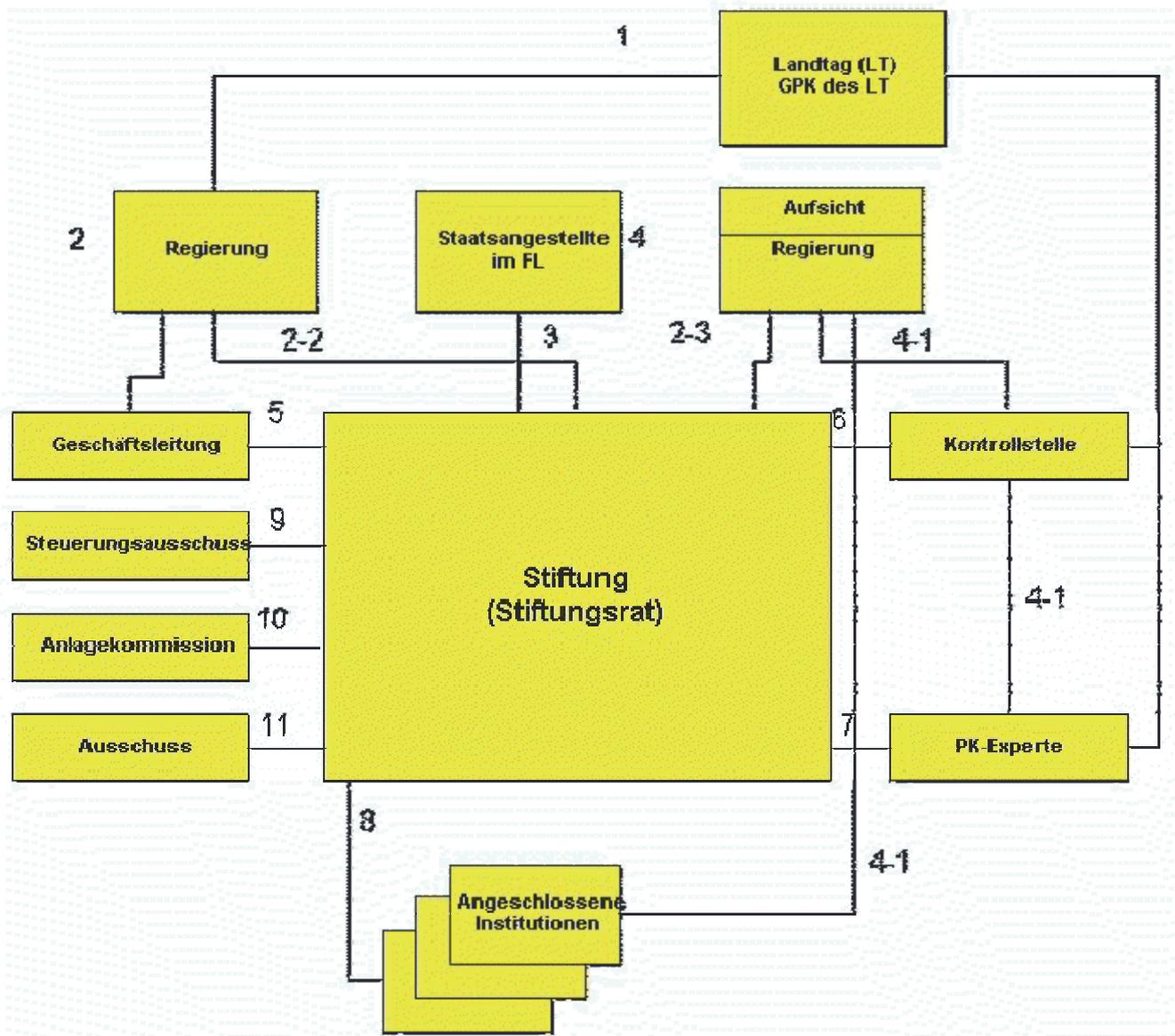


ORGANIGRAMM



BEMERKUNGEN ZUM ORGANIGRAMM

Anmerkung:

Die folgenden verwendeten Begriffe gelten sowohl für männliche als auch für weibliche Personen:

- Staatsangestellter
- Dienstgebervorteiler
- Dienstnehmervorteiler
- Stiftungsrat
- Destinatär
- Beamter
- Angestellte
- Vizepräsident
- Stellvertreter
- Protokollführer

- Versicherter
- Rentenbezüger
- Mitarbeiter
- Arbeitnehmer

1. Landtag (LT) und GPK des LT:

Der Landtag schafft auf Antrag der Regierung die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Durchführung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal; die GPK des LT ihrerseits beaufsichtigt anhand der Berichte der Kontrollstelle und des Pensionsversicherungsexperten das Geschäftsgebaren der Stiftung.

2. Regierung

hat im Rahmen der Abwicklung der Pensionsversicherung für das Staatspersonal drei Funktionen:

2-1: Vollzug des Pensionsversicherungsgesetzes und Bezeichnung der Geschäftsleitung

2-2: Arbeit- bzw. Dienstgeber; bestellt 4 Stiftungsratsmitglieder (4DGV) einschliesslich den Präsidenten

2-3: Aufsicht (Stufe 1)

3. Staatsangestellte

sind einerseits Destinatäre der Stiftung und haben andererseits das Recht, 4 Stiftungsratsmitglieder (4DNV = 4 Dienstnehmervertreter) zu wählen.

4. Aufsicht

ist zweigeteilt (2 Stufen)

4-1: Regierung bestellt die Kontrollorgane (Kontrollstelle und PK-Experte), genehmigt die Anschlussverträge und überwacht die ganze Geschäftsführung.

4-2: Geschäftsprüfungskommission des Landtages (GPK des LT) überwacht primär das finanzielle Gebaren der Stiftung anhand der Berichte von Kontrollstelle und Pensionsversicherungsexperte (PK-Experte)

5. Geschäftsleitung

wird durch einen von der Regierung bezeichneten Beamten oder Angestellten des Amtes für Personal und Organisation besorgt (Geschäftsleiter). Dieser ist das für die Besorgung ihrer Aufgaben notwendige Personal beizugeben.

6. Kontrollstelle

prüft die Rechnungsablage, die Vermögensanlage und die Geschäftsführung auf Rechtmässigkeit (Einhalten aller Gesetzes- und Reglementsbestimmungen). Sie erstattet jährlich schriftlich Bericht zuhanden der GPK des LT, (Geschäftsprüfungskommission des Landtages), der Regierung, des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung.

7. PK-Experte

wacht über die finanzielle Sicherheit sowie die Gesetzeskonformität der versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung. Er erstattet ebenfalls jährlich schriftlich Bericht zuhanden der GPK des LT, der Regierung, des Stiftungsrates und der Geschäftsleitung.

8. Angeschlossene Institutionen:

Hierbei handelt es sich um Arbeit- oder Dienstgeber (Institutionen), welche öffentliche Aufgaben erfüllen und sich für die Durchführung der betrieblichen Personalvorsorge der Pensionsversicherung anschliessen. Rechtliche Grundlage bildet eine schriftliche Anschlussvereinbarung.

9. Steuerungsausschuss

ist ein Gremium, welches im Auftrage der Regierung diverse Fonds, unter anderem auch das Vermögen der Pensionsversicherung des Landes verwaltet. Die Aufgabe dieses Steuerungsausschusses ist es, im Rahmen der von der Regierung vorgegebenen Anlagerichtlinien die

- Anlagestrategie und damit die Anlageziele festzulegen bzw. vorzugeben und die
- Erhaltung dieser Strategie zu überwachen, die Erfolgskontrolle durchzuführen und die Anlagestrategie bei Bedarf anzupassen.

Dem Steuerungsausschuss gehören unter anderem je ein Dienstnehmer- und ein Dienstgebervertreter des Stiftungsrates sowie eine externe Beraterfirma an. Die Durchführung der Vermögensanlage erfolgt unter der Leitung und Kontrolle des Steuerungsausschusses durch die Landeskasse.

10. Anlagekommission

überwacht im Auftrage des Stiftungsrates die Zweckmässigkeit

- der Richtlinien für die Vermögensverwaltung des Fürstentums Liechtenstein sowie der
- Anlagerichtlinien der Pensionsversicherung für das Staatspersonal samt Funktionendiagramm

und beantragt beim Stiftungsrat zuhanden der Regierung bei Bedarf deren Änderung oder Ergänzung. Sie trifft ausserdem bei der komplementären Vermögensverwaltung im Auftrage des Stiftungsrates die erforderlichen Dispositionen.

11. Ausschuss:

Der Stiftungsrat kann für die vorbereitende Beratung von besonderen Geschäften jederzeit einen Ausschuss bestellen und beauftragen. Ihm gehören jeweils der Stiftungsratspräsident, mindestens ein weiteres Stiftungsratsmitglied sowie der Geschäftsleiter der Stiftung an. Der Ausschuss kann jederzeit auch externe Sachverständige beiziehen.

Vaduz, im Januar 1998

Genehmigt durch die Regierung in der Sitzung vom 27.1.1998 RA 98/98-0380